



Politische Gemeinde Eggersriet

FEUERSCHUTZREGLEMENT

ab 01.01.2023

Der Gemeinderat Eggersriet erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG), Art. 27 der Gemeindeordnung vom 01.01.2021 und in Ausführung von Art. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1; abgekürzt FSG) folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement regelt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Eggersriet.

II. FEUERSCHUTZORGANE

Besorgung des Feuerschutzes

Art. 2

Die Gemeinde Eggersriet erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach den Vorschriften des kantonalen Rechts und der Vereinbarung des Zweckverbandes Regiwehr Heiden¹. Sie kann Aufgaben oder Teilaufgaben auch anderen Trägern des Feuerschutzes übertragen.

Feuerschutzkommission

Art. 3

Falls für den Vollzug die Vereinbarung des Zweckverbandes keine Regelung vorsieht oder die Organe des Zweckverbandes nicht zuständig sind, übt der Gemeinderat die Funktion der kommunalen Feuerschutzkommission betreffend den Feuerschutz und der Ersatzabgabe aus. Die Delegation von Aufgaben ist zulässig.

III. FEUERWEHRERSATZABGABE

Grundsatz

Art. 4

Wer keinen Feuerwehrdienst leistet oder nicht mindestens 80 Prozent der für ein Dienstjahr vorgeschriebenen Übungen besucht hat, entrichtet für das betreffende Dienstjahr die gesamte Feuerwehrrersatzabgabe.

Die Feuerwehrrersatzabgabe ist vom 1. Januar des Jahres, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt, und bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem das 49. Altersjahr vollendet wird, zu leisten.

¹ Regionale Feuerwehr «Regiwehr» Heiden-Eggersriet-Grub-Wolfhalden

*Befreiung von der
Feuerwehrrersatzabgabe*

Art. 5

Von der Feuerwehrrersatzabgabe befreit ist:

- a) wer während wenigstens 20 Jahren Feuerwehrdienst geleistet hat
- b) der/die Ehegatte/in oder der/die in eingetragener Partnerschaft lebende Partner/in, wenn der/die andere Ehegatte/in oder der/die andere in eingetragener Partnerschaft lebende Partner/in die Feuerwehrrpflicht erfüllt oder erfüllt hat.

Bemessung

Art. 6

Die Feuerwehrrersatzabgabe beträgt höchstens 20 Prozent der einfachen Steuer vom steuerpflichtigen Einkommen und mindestens CHF 50 und höchstens CHF 500 pro Jahr. Diese wird durch den Gemeinderat festgelegt.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

*Aufhebung bisheriges
Recht*

Art. 7

Das bisherige Feuerschutzreglement vom 8. Mai 2006 wird mit Vollzugsbeginn des vorliegenden Reglements aufgehoben.

Referendum

Art. 8

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkraftsetzung

Art. 9

Dieses Reglement tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Vom Gemeinderat erlassen am: 05.07.2022

Gemeinderat Eggersriet

Der Gemeindepräsident

Die Gemeinderatsschreiberin Kanzlei

Roger Hochreutener

Chantal Lippuner

Dem fakultativen Referendum unterstellt: vom 09.09.2022 bis 18.10.2022

Während der Frist ist kein Referendumsbegehren zustande gekommen.